



Brüssel, den 27. Januar 2025
(OR. en)

5638/25

COHOM 11
COPS 44
CONUN 17
COASI 16
MAMA 24
COAFR 24
DEVGEN 15
CFSP/PESC 160

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 27. Januar 2025
Empfänger: Delegationen
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2025

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2025, die der Rat auf seiner 4075. Tagung am 27. Januar 2025 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien im Jahr 2025

1. **Menschenrechte** – seien es bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische oder soziale Rechte – sind universell, unteilbar, miteinander verknüpft und bedingen einander. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für die Menschenwürde, die Gleichheit, die Demokratie, den Frieden und die nachhaltige Entwicklung. Frieden und Wohlstand sowie die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gehen Hand in Hand mit der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und aller Menschenrechte. Konflikte und Gewalt haben allzu oft ihren Ursprung in der Verweigerung der Menschenrechte, und die Geschichte hat uns gelehrt, dass wir unsere eigene Freiheit nur dann wirklich schützen können, wenn wir die Freiheit anderer schützen.
2. Die Europäische Union bekräftigt ihr unerschütterliches Engagement für die universelle Achtung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte für alle überall. Im Jahr 2025 wird die EU die Menschenrechte als eine Priorität ihres auswärtigen Handelns entschieden mittragen, verteidigen und fördern und jede Gelegenheit in internationalen Foren nutzen, um das Zurückdrängen der Menschenrechte zu verhindern.
3. Die EU wird weiterhin einen entschlossenen Standpunkt vertreten und bei der Wahrung und Förderung der Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte eine Führungsrolle einnehmen und sich dabei auf ihre Einheit stützen, um die Hebelwirkung zu fördern. In einer Zeit verstärkter Konflikte und Spannungen, die mit einer alarmierenden Tendenz zur Missachtung des Völkerrechts einhergehen, bekräftigt die EU ihr unerschütterliches Bekenntnis zu einem wirksamen **Multilateralismus und zu einer regelbasierten internationalen Ordnung** mit den Vereinten Nationen als Mittelpunkt, in der Recht und Normen stärker sind als Konflikte. Die EU wird bei der Förderung der Reform der internationalen Ordnung und der Umsetzung des Pakts für die Zukunft und seiner Anhänge, in denen die Bedeutung der Menschenrechte bekräftigt wird, eine führende Rolle einnehmen. Die EU wird jedem Versuch, Spaltung zu schüren oder universelle Werte und das Völkerrecht zu untergraben, standhalten. Die EU wird proaktiv bekräftigen, dass ihre Standpunkte auf universellen Werten und dem Völkerrecht beruhen, und feindselige Darstellungen kontinuierlich bekämpfen.

4. Die EU wird weiterhin **mit allen Regionen der Welt zusammenarbeiten**, um den berechtigten Anliegen ihrer Partner Gehör zu schenken und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Ländern in allen Regionen zu verbessern. Besonders wichtig wird es sein, die Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte, auch über traditionelle gleichgesinnte Partner hinaus, zu vertiefen und auszuweiten, und als Brückenbauer zu agieren. Die EU wird ihre für 2025 geplanten Gipfeltreffen nutzen, um Verständnis, gemeinsame Maßnahmen und Allianzen im Bereich der Menschenrechte in internationalen Foren zu fördern und regionale Menschenrechtsmechanismen weiter zu unterstützen.
5. Die EU wird weiterhin alle Staaten dazu aufrufen, uneingeschränkt und aktiv mit dem **Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen** zusammenzuarbeiten, das den Menschenrechtsrat und dessen Mechanismen, den Dritten Ausschuss, die Vertragsorgane sowie die VN-Organisationen einschließt. Die EU bekräftigt ihre unverbrüchliche Unterstützung für das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, damit es unabhängig und mit ausreichenden Ressourcen arbeiten kann, und unterstützt weiter die Stärkung des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen. Die EU wird weiterhin alle Staaten aufrufen, den Vereinten Nationen sowie den Menschenrechtsüberwachungsmechanismen den bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu ihren Hoheitsgebieten zu gewähren, Einladungen für Sonderverfahren der VN und andere Menschenrechtsmechanismen auszusprechen und ihre Länderbesuche zu erleichtern. Die EU würdigt die Arbeit des Menschenrechtsrates bei der Gewährleistung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden und weist darauf hin, dass es dem Menschenrechtsrat obliegt, über diese zu entscheiden. Die EU begrüßt ferner eine verbesserte Koordinierung durch das Präsidium des Menschenrechtsrates und das Präsidium des Dritten Ausschusses, um bessere Synergien zwischen den Tätigkeiten dieser Gremien sicherzustellen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Während die Arbeitsbelastung der beiden Gremien zugenommen hat, sollten Entscheidungen über Arbeitsmethoden in inklusiver, einvernehmlicher und sorgfältiger Weise getroffen werden.

6. Die EU wird weiterhin alle ihr verfügbaren Instrumente, einschließlich der **globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte**, einsetzen, um Veränderung herbeizuführen und die Menschenrechtslage weltweit zu verbessern.
7. Die EU setzt sich weiterhin dafür ein, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die **Rechenschaftspflicht** für alle Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich Menschenrechtsnormen, und das humanitäre Völkerrecht in der ganzen Welt sicherzustellen. Die EU wird weiterhin Bemühungen im Hinblick auf unabhängige Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen sowie von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht – einschließlich solcher Verstöße, die sich als internationale Verbrechen erweisen könnten – unterstützen. Die EU bekräftigt ihre unerschütterliche Unterstützung für das internationale Strafjustizsystem, insbesondere den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), sowie ihr Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des Römischen Statuts und zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des IStGH. Die EU wird weiterhin Angriffe und Drohungen gegen den Gerichtshof, gewählte Amtsträger, Personal und Personen, die mit dem Gerichtshof zusammenarbeiten, verurteilen. Die EU wird zudem ihre uneingeschränkte Unterstützung und ihren Beitrag leisten, um den Schutz des Gerichtshofs und seines Personals vor Druck oder Drohungen von außen zu gewährleisten.

8. Die EU wird **die Gleichstellungsagenda** in allen multilateralen Foren weiterhin entschieden unterstützen. Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen wird die EU die Bemühungen um die **Geschlechtergleichstellung**, die Förderung und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren Teilhabe entschlossen fördern und verstärken, unter anderem dadurch, dass die Geschlechtergleichstellung in länderspezifischen und thematischen Kontexten durchgängig berücksichtigt wird. 2025 wird das 30-jährige Bestehen der Erklärung und Aktionsplattform von Peking begangen, und die 69. Sitzung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau wird der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bieten, ihr Bekenntnis zur Geschlechtergleichstellung, zur uneingeschränkten Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und zu deren Teilhabe zu bekräftigen. Die EU wird die 69. Sitzung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau mit hochgesteckten Zielen angehen. Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Zurückdrängens der Geschlechtergleichstellung wird die EU weiterhin mit allen Partnern zusammenarbeiten, um internationale Normen und Standards voranzubringen. Die EU wird betonen, dass es eines ehrgeizigen und transformativen Ansatzes bedarf, um die Ursachen und Risikofaktoren für die geschlechtsspezifische Diskrepanz sowie die Diskriminierung von und die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen. Die EU wird auch künftig dafür werben, in den Friedens- und Sicherheitsinitiativen die Geschlechterperspektive umfassend zu berücksichtigen, unter anderem durch die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit und der sich daran anschließenden Resolutionen, indem die uneingeschränkte, gleichberechtigte und substanzelle Mitwirkung von Frauen und Mädchen bei der Verhinderung und Beilegung von Konflikten – im gesamten Konfliktzyklus –, auch in Führungsrollen, gestärkt wird. Die EU wird in allen einschlägigen Foren, einschließlich der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, jede Gelegenheit nutzen, um diesen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen.

9. Die EU wird die Verhütung und Beseitigung von **sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt** sowohl online als auch offline, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, häuslicher Gewalt und Gewalt in der Partnerschaft, sowie von Kindes-, Früh- und Zwangsehen, Genitalverstümmelungen bei Frauen und anderen schädlichen Praktiken gegen Frauen und Mädchen in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. Die EU wird gesamtgesellschaftliche Bemühungen fördern, die darauf abzielen, Männer und Jungen als Verbündete und Nutznießer in die Bemühungen einzubeziehen, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu beseitigen, einschließlich diskriminierende Rechtsvorschriften anzugehen und diskriminierende soziale Normen und Geschlechterstereotypen zu bekämpfen. Die EU weist darauf hin, dass sie sich im EU- Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2027 dazu verpflichtet hat, die gleichberechtigte, uneingeschränkte, effektive und substanzielle Teilhabe von Frauen und jungen Menschen in all ihrer Vielfalt und in allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens zu unterstützen.
10. Die EU wird darauf hinarbeiten, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu beenden und weitere zu verhindern, unter anderem durch die Unterstützung einschlägiger Initiativen im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung und im Menschenrechtsrat. Die EU wird bei den **länderspezifischen Initiativen** in Bezug auf Afghanistan, Belarus, Burundi, die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK), Eritrea und Myanmar weiterhin eine führende Rolle einnehmen. Sie wird Initiativen betreffend Georgien, einschließlich der abtrünnigen Gebiete Abchasien und Südossetien, sowie betreffend Haiti, Iran, die Demokratische Republik Kongo, Nicaragua, die besetzten palästinensischen Gebiete, Russland, Somalia, Sudan, Syrien, die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, sowie betreffend die Zentralafrikanische Republik aufmerksam verfolgen. Die EU wird den interaktiven Dialog mit den Mandatsträgern der Sonderverfahren aktiv suchen und sich in Debatten einbringen, um auf Menschenrechtslagen, unter anderem in Äthiopien, Jemen und Sri Lanka, aufmerksam zu machen.

11. Die EU wird die im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten **Angriffskrieg** Russlands **gegen die Ukraine** begangenen Verbrechen sowie die anhaltenden Verstöße Russlands gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in der Ukraine, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, illegaler Deportationen, zwangsweiser Überführungen, systematischer und weit verbreiteter Folter, Misshandlung, Verschwindenlassen, außergerichtlicher Hinrichtungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Hinrichtungen von Kriegsgefangenen, sowie die vorsätzliche Kampagne gegen die Energieinfrastruktur und andere zivile Infrastruktur der Ukraine weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird Russland weiterhin auffordern, die rechtswidrige Praxis der Deportationen und der zwangsweisen Überführung ukrainischer Kinder sowie ihrer illegalen Adoption zu beenden. Die EU befürwortet weitere Anstrengungen im Hinblick darauf, Rechenschaftspflicht für alle internationalen Verbrechen sowie Menschenrechtsverletzungen und -verstöße infolge des russischen Angriffskriegs zu gewährleisten. Die EU unterstützt die Bemühungen um die Einrichtung eines Gerichtshofs für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine, der breiteste regionenübergreifende Unterstützung und Legitimität genießen soll. Die EU, die am Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression gegen die Ukraine uneingeschränkt teilnimmt, wird weiterhin mit dem Europarat zusammenarbeiten, um einen internationalen Entschädigungsmechanismus einzurichten. Sie bekräftigt ihre Unterstützung für die Untersuchungen durch den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs und die Verlängerung des Mandats der Untersuchungskommission zur Ukraine durch den Menschenrechtsrat. Die EU sieht es als wichtigen Schritt auf dem Weg zur Rechenschaftspflicht an, dass die Ukraine das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat, und fordert ihre vollständige Anwendung in den nationalen Rechtsvorschriften der Ukraine. Die EU wird fordern, dass Russland seine Aggression einstellt, alle Streitkräfte und sämtliche Militärausrüstung aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen uneingeschränkt achtet.

12. Die EU wird das strukturelle System von Menschenrechtsverletzungen und die systematische, staatlich geförderte und zunehmende interne Repression, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, Folter und anderer Misshandlung weiterhin überwachen und verurteilen. Die EU verurteilt, dass Andersdenkende, die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und stigmatisierte Gruppen in der **Russischen Föderation** zum Schweigen gebracht werden. Die EU wird fordern, dass alle politischen Gefangenen in Russland unverzüglich und bedingungslos freigelassen werden und die Verfolgung der politischen Opposition beendet wird. Wir werden weiterhin auf den anhaltenden Mangel an Rechtsstaatlichkeit aufmerksam machen und Russland auffordern, seine repressiven Rechtsvorschriften abzuschaffen und dem politischen Missbrauch der Justiz ein Ende zu setzen. Die EU wird Russland weiterhin nachdrücklich auffordern, uneingeschränkt mit allen internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen sowie allen Sonderverfahren zur Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation zusammenzuarbeiten.
13. Die EU wird die schwerwiegenden, systematischen und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen in **Belarus** weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird die belarussische Regierung nachdrücklich auffordern, ihre interne Repression zu beenden und alle politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen und zu rehabilitieren. Sie wird die belarussische Regierung weiterhin nachdrücklich auffordern, uneingeschränkt mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen zusammenzuarbeiten. Die EU wird die belarussische Regierung nachdrücklich auffordern, ihre Beteiligung an Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie ihre Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke unter der Mithilfe Russlands zu beenden. Darüber hinaus wird die EU die belarussischen Behörden eindringlich auffordern, die Todesstrafe abzuschaffen und als ersten Schritt auf dem Weg dorthin ein Moratorium einzuführen. Die EU wird sich dafür einsetzen, dass die sich verschlimmerte Menschenrechtslage in Belarus weiterhin oben auf der Tagesordnung des Menschenrechtsrates steht.

14. Die EU begrüßt nachdrücklich das Waffenstillstandsabkommen in **Gaza**, das die schrittweise **Freilassung der Geiseln ermöglichen, die Feindseligkeiten beenden und das humanitäre Leid im Gazastreifen lindern wird.** Die EU begrüßt, dass die Geiseln – darunter mehrere EU-Bürger – wieder mit ihren Familien vereint werden und dass die Zivilbevölkerung im Gazastreifen die dringend benötigte humanitäre Hilfe erhalten wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Abkommen uneingeschränkt umgesetzt wird, um die Freilassung aller Geiseln zu ermöglichen und ein dauerhaftes Ende der Feindseligkeiten zu gewährleisten. Die EU fordert einen uneingeschränkten und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zum Gazastreifen sowie die Möglichkeit der wirksamen Verteilung von Hilfsgütern an Bedürftige, einschließlich durch VN-Organisationen und insbesondere durch das UNRWA. Die EU wird die brutalen Terrorangriffe, die am 7. Oktober 2023 von der Hamas gegen **Israel** verübt wurden, weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird den Familien der Opfer und der Geiseln der Hamas weiterhin zur Seite stehen. Die EU beklagt die nicht hinnehmbare Zahl von zivilen Opfern, insbesondere Kinder und Frauen, im Gazastreifen und im Westjordanland sowie die katastrophalen Auswirkungen der unzureichenden Einfuhr von Hilfsgütern in den Gazastreifen, wie etwa das Risiko einer Hungersnot. Die EU fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, und weist darauf hin, dass für Verstöße gegen das Völkerrecht Rechenschaft übernommen werden muss. Die EU wird darauf hinweisen, dass die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs, die rechtlich bindend sind, vollständig umgesetzt werden müssen. Die EU wird die anhaltende Gewalt extremistischer Siedler im Westjordanland und den Ausbau illegaler Siedlungen, einschließlich der Zerstörungen weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Der Siedlungsbau verstößt gegen das Völkerrecht. Die EU wird zur Zusammenarbeit mit allen VN-Einrichtungen und zur Achtung aller Menschenrechtsverpflichtungen aufrufen. Die EU verurteilt jedwede Art von Menschenrechtsverletzungen. Die EU wird sich weiterhin für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf Grundlage der Zweistaatenlösung einsetzen. Die EU wird weiterhin die Umsetzung des Waffenstillstands in **Libanon** unterstützen und alle Parteien auffordern, das Waffenstillstandsabkommen und die Resolution 1701 des VN-Sicherheitsrates vollständig umzusetzen, um die sichere Rückkehr der Vertriebenen auf beiden Seiten sicherzustellen. Die EU wird alle Parteien auffordern, das Mandat der UNIFIL zu schützen und zu unterstützen.

15. Die EU wird die systematischen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in **Afghanistan** entschieden verurteilen. Dies betrifft insbesondere die extreme geschlechtsspezifische Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch die Taliban, die einer geschlechtsspezifischen Verfolgung gleichkommen kann, die nach dem Römischen Statut des IStGH, dessen Vertragsstaat Afghanistan ist, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt. Dazu gehören die geschlechtsspezifische Gewalt, die Verweigerung des Rechts auf Bildung für alle, die freie Meinungsäußerung, die freie Wahl des Lebens- und Arbeitsortes sowie die gravierende Einschränkung ihrer Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens, einschließlich des Verbots für Frauen, für NRO und die Vereinten Nationen zu arbeiten, des sogenannten Gesetzes über die Förderung von Tugenden und die Vermeidung von Lastern und des jüngsten Beschlusses, den Zugang von Frauen und Mädchen zu privaten und öffentlichen medizinischen Bildungseinrichtungen auszusetzen. Die EU wird betonen, dass die uneingeschränkte, gleichberechtigte, sinnvolle und sichere Teilhabe von Frauen und Mädchen an allen Bereichen der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens gewährleistet werden muss. Die EU wird ferner den Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten – einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten wie der Hazara – angehören, sowie von LGBTI-Personen fordern. Die EU wird die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) im Rahmen ihres umfassenden Mandats mit einer starken Menschenrechtskomponente sowie das Mandat des Sonderberichterstattlers über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und die Ernennung eines VN-Sondergesandten für Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2721 (2023) des VN-Sicherheitsrats unterstützen. Die EU wird weiterhin deutlich darauf hinweisen, dass die Taliban die Verantwortung für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie für die Gewährleistung humanitärer Hilfe und der Einhaltung des humanitären Völkerrechts tragen. Die EU wird sich proaktiv an der Prüfung potenzieller zusätzlicher Mechanismen der Rechenschaftspflicht beteiligen, die einen eindeutigen Mehrwert bieten könnten. Sie wird die Taliban auffordern, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dessen Vertragsstaat Afghanistan ist, nachzukommen.

16. Die EU wird ihre ernste Besorgnis über die Menschenrechtssituation in **China**, und unter anderem in Tibet, der Inneren Mongolei, Hongkong und Xinjiang, bekräftigen. Die EU wird China dazu ermutigen, wirksam mit dem Hohen Kommissar, seinem Amt und mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, auch in Hinblick auf die Umsetzung der im Bericht über die Bewertung der Menschenrechtslage in Xinjiang enthaltenen Empfehlungen. Die EU wird ein besonderes Augenmerk auf die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und die uneingeschränkte Ausübung der Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich des Rechtes für religiöse Gruppen, ihre grundlegenden Tätigkeiten ohne Einmischung durchzuführen und ihre Anführer frei wählen zu können, sowie auf den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen, die Wahrung der kulturellen Identität und die Beendigung von Zwangsarbeit richten. Die EU wird einzelne Fälle von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich derjenigen, die sich für UN-Mechanismen engagieren, weiterhin aufmerksam verfolgen. Sie wird China nachdrücklich auffordern, die Menschenrechte aller – einschließlich der Bürger Hong Kongs sowie der Uiguren und der Tibeter und der Personen, die ethnischen, religiösen, sprachlichen oder anderen Minderheiten angehören, – zu achten, zu schützen und zu wahren. Die EU wird ihre Bedenken hinsichtlich vorheriger internationaler Verpflichtungen Chinas in Bezug auf Hongkong bekräftigen. Sofern möglich sowie unter uneingeschränkter Achtung der universellen Menschenrechte zeigt sich die EU bereit, mit China, in multilateralen Foren zusammenzuarbeiten, beispielsweise an Themen wie den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.
17. Die EU wird die **Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)** auffordern, sich mit den Ergebnissen der Untersuchungskommission aus dem Jahr 2014 in Bezug auf die schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße der DVRK zu befassen und substanzell mit dem VN-Menschenrechtssystem zusammenzuarbeiten. Die EU wird die DVRK weiterhin auffordern, Dialogangebote anzunehmen und wieder mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die kontinuierliche Rückkehr von diplomatischem und humanitärem Personal in die DVRK. Sie wird die DVRK nachdrücklich auffordern, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu wahren und die Empfehlungen umzusetzen, die sich aus dem Zyklus 2024 der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung ergeben.

18. Die EU wird weiterhin Menschenrechtsverletzungen in **Iran** verurteilen und die iranischen Behörden nachdrücklich auffordern, die Menschenrechte für alle zu wahren, und insbesondere für Frauen und Mädchen sowie für Personen, die religiösen und ethnischen Minderheiten angehören. Die EU wird die iranische Regierung auffordern, Hinrichtungen einzustellen und eine konsequente Politik in Richtung der Abschaffung der Todesstrafe zu verfolgen sowie uneingeschränkt mit den VN-Mechanismen für Menschenrechtsverletzungen, vor allem der unabhängigen Ermittlungsmission und dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Iran zusammenzuarbeiten. Sie wird Iran außerdem nachdrücklich auffordern, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, einschließlich Ausländern und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, freigelassen werden, Haftbedingung in Einklang mit internationalen Standards gebracht werden und allen Inhaftierten ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährt wird.
19. Die EU wird das Ende jeglicher Gewalt gegen Zivilisten durch das Militär, die Freilassung aller insbesondere infolge des Militärputsches von 2021 willkürlich inhaftierten Gefangenen, Stabilität und die friedliche Aussöhnung in **Myanmar/Birma** fordern. Sie wird dazu aufrufen, rasch einen transparenten, inklusiven und glaubwürdigen Weg hin zur Demokratie einzuschlagen, und die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen und des ASEAN unterstützen und nachdrücklich die uneingeschränkte Umsetzung der Resolution 2669 (2022) des VN-Sicherheitsrats fordern. Sie wird eine größere Kohärenz der Standpunkte im gesamten VN-System fordern, insbesondere durch die Straffung der Maßnahmen der verschiedenen Mandatsträger und Organisationen der Vereinten Nationen vor Ort. Sie wird sich weiterhin für Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht bei allen schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einsetzen. Sie wird vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu allen Bedürftigen fordern. Die EU wird sich weiterhin dafür einsetzen, die Gewalt einzudämmen und die zunehmende Militarisierung der Zivilbevölkerung, einschließlich der Rohingya in Rakhine und in Flüchtlingslagern, aufzuhalten. Die EU wird weiterhin fordern, Mechanismen der Rechenschaftspflicht, einschließlich des Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar, zu verbessern, sowie deren Nutzung unterstützen, um zügige und ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu fördern.

20. Die EU wird die schweren Menschenrechtsverletzungen und - verstöße in **Sudan**, einschließlich der umfangreichen sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Verletzungen der Rechte des Kindes, weiterhin verurteilen. Die EU wird alle Parteien auffordern, die Feindseligkeiten unverzüglich zu beenden, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten und zu wahren, und darauf bestehen, ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe und Schutz für humanitäre Helfer zu erhalten. Die EU wird sich darauf konzentrieren, die Rechenschaftspflicht für Gräueltaten – darunter viele, die als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten könnten – sicherzustellen, die im ganzen Land, und nicht nur dort, begangen werden. Die EU wird die Arbeit des IStGH und der VN unterstützen und Sudan auffordern, mit dem unabhängigen Experten für Sudan und der unabhängigen internationalen Erkundungsmission für Sudan zusammenzuarbeiten.
21. Der Sturz des verbrecherischen Assad-Regimes ist ein historischer Moment für die **syrische Bevölkerung**, die unermessliches Leid erfahren und in ihrem Streben nach Würde, Freiheit und Gerechtigkeit außerordentliche Widerstandskraft bewiesen hat. Alle müssen die Möglichkeit haben, ihr Land wieder zu vereinigen, zu stabilisieren und wiederaufzubauen, Gerechtigkeit wiederherzustellen und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Die Übergangsjustiz und die Achtung der Menschenrechte werden von entscheidender Bedeutung sein, um dauerhaften Frieden und Aussöhnung zu erreichen. Alle Parteien, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlich sind, müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Alle von den Bürgerkriegsparteien in Syrien begangenen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen müssen im Rahmen der Übergangsjustiz untersucht werden. Die EU fordert alle Akteure nachdrücklich auf, weitere Gewalt zu vermeiden, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, zu achten. Wir fordern nachdrücklich, dass alle Zivilisten, einschließlich jener Personen, die religiösen und ethnischen Minderheiten angehören, unterschiedslos geschützt werden. Alle Interessenträger müssen sich an einem inklusiven Dialog zu allen Schlüsselfragen unter syrischer Führung und in syrischer Eigenverantwortung beteiligen, um einen geordneten, friedlichen und inklusiven Übergang zu gewährleisten, der von den Vereinten Nationen unterstützt wird und mit den Grundprinzipien der Resolution 2254 des VN-Sicherheitsrates im Einklang steht. Die EU wird ihre anhaltende Unterstützung für die unabhängige internationale Untersuchungskommission, den internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus und die Unabhängige Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien zum Ausdruck bringen.

22. Die EU wird mit ihren Partnern zusammenarbeiten, um einen friedlichen und inklusiven demokratischen Übergang in Venezuela zu gewährleisten, der den Willen des **venezolanischen Volkes** widerspiegelt. Die EU wird einen Dialog unter venezolanischer Führung fördern, der zu einer friedlichen und demokratischen Lösung der mehrdimensionalen Krise führen könnte. Die EU wird dazu aufrufen, willkürlichen Inhaftierungen, unter anderem von Ausländern und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, und politischen Repressionen, insbesondere gegenüber Menschenrechtsverteidigern, ein Ende zu setzen, alle politischen Gefangenen freizulassen und die Grundfreiheiten wie die Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit uneingeschränkt zu achten. Die EU fordert Venezuela nachdrücklich auf, konstruktiv mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der unabhängigen internationalen Erkundungsmission der VN zu Venezuela zusammenzuarbeiten.
23. Die EU wird **Haiti** weiterhin bei der Bewältigung seiner humanitären Krise, der Förderung der Menschenrechte, der Bekämpfung extremer Gewalt durch bewaffnete kriminelle Gruppen und der Wiederherstellung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unterstützen.
24. Die EU wird die Gewalt gegen friedliche Demonstranten, Politiker und Medienvertreter in **Georgien** aufs Schärfste verurteilen. Die EU wird die Behörden auffordern, das Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu achten und auf Gewaltanwendung verzichten. Die EU wird Initiativen unterstützen, die alle Gewalttaten untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen.
25. Die EU wird die Menschenrechtslage in Aserbaidschan aufmerksam verfolgen und sich weiterhin für einen nachhaltigen und dauerhaften Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan einsetzen.
26. Von der **Türkei** als EU-Bewerberland und langjährigem Mitglied des Europarats wird erwartet, dass sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt.
27. Die EU wird daran arbeiten, die Achtung, den Schutz und die Wahrung aller Menschenrechte weiterzuentwickeln und zu stärken. Die EU wird sich konstruktiv **an den thematischen Initiativen** beteiligen, die im Menschenrechtsrat und in der Generalversammlung der VN vorgestellt werden. Die EU wird bei den thematischen Resolutionen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zu den Rechten des Kindes eine Führungsrolle übernehmen.

28. In Bezug auf **digitale Technologien und künstliche Intelligenz** sind strenge Garantien erforderlich, um den Schutz der Menschenrechte, unter anderem in multilateralen Foren und Multi-Stakeholder-Foren, zu gewährleisten. Die EU wird aktiv die universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Grundsätze im digitalen Raum fördern. Die EU wird sich weiterhin für einen menschenrechtsbasierten Ansatz im digitalen Bereich einsetzen, auch in Bezug auf künstliche Intelligenz und andere neue und aufkommende Technologien. Dazu gehört auch das Eintreten für ein offenes, freies, inklusives, sicheres, weltweites, interoperables und geschütztes Internet für alle und dafür, dass sein Multi-Stakeholder-Fundament gewahrt wird, sowie für die Wahrung der Privatsphäre und für die Förderung des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz. Aufbauend auf dem Globalen Digitalpakt wird die EU an alle Staaten appellieren, den zivilgesellschaftlichen Online-Raum zu schützen und Internet-Abschaltungen und Online-Zensur, unrechtmäßige Überwachung, Hassrede im Internet, technologiegestützte geschlechtsspezifische Gewalt, Informationsmanipulation, Desinformation und Cyberkriminalität unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen zu verhindern. In diesem Sinne wird die EU die Partnerschaften mit gleichgesinnten Ländern und Regionen aktiv erweitern und vertiefen und weiterhin mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zusammenarbeiten. Die EU wird mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und anderen wichtigen Partnern wie dem Europarat, der UNESCO, der ITU und dem Büro für digitale und aufkommende Technologien zusammenarbeiten, um den Globalen Digitalpakt umzusetzen.
29. Die EU wird sich verstärkt dafür einsetzen, dass das Recht auf **Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung** online und offline geachtet wird. Sie wird die Medienfreiheit und das Recht von Journalisten und Medienschaffenden, unter sicheren Bedingungen und ohne Angst vor Belästigung, Drohungen und Gewalt zu arbeiten, weiterhin entschlossen unterstützen. Die EU wird daran arbeiten, der Informationsmanipulation aus dem Ausland entgegenzutreten und die Informationsintegrität, einschließlich des Rechts auf Zugang zu relevanten, zuverlässigen und genauen Informationen, zu stärken. Angesichts der zunehmenden Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Raums wird die EU das Recht auf **friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** schützen und fördern.

30. Die EU wird eine vielfältige und unabhängige **Zivilgesellschaft** aktiv unterstützen, fördern und stärken, um ihre substanzielle Beteiligung an allen VN-Gremien voranzubringen. Die EU wird jede Form von Repressalien gegen **Menschenrechtsverteidiger** und Organisationen der Zivilgesellschaft – einschließlich derjenigen, die in irgendeiner Form mit dem VN-System zusammenarbeiten – auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird besonderes Augenmerk auf die besonderen Risiken richten, denen bestimmte Kategorien von Menschenrechtsverteidigern ausgesetzt sind, die häufig Diskriminierung, Gewalt und Belästigung erleben und eine führende Rolle dabei einnehmen, ein sicheres und förderliches Umfeld für die Zivilgesellschaft und für Menschenrechtsverteidiger – einschließlich derjenigen, die aus dem Exil heraus tätig sind – zu fördern. Die EU wird Drohungen gegen Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, auch im Internet, und transnationaler Repression besondere Aufmerksamkeit widmen. Die EU wird sich auch gegen rechtliche und administrative Maßnahmen aussprechen, die den zivilgesellschaftlichen Raum einschränken, wie beispielsweise Hindernisse für die Registrierung von NRO, Beschränkungen des Zugangs zu Ressourcen, belastende Kontrollregelungen und aufwendige Berichtspflichten. Die EU wird eng mit dem Hohen Kommissar der VN für Menschenrechte und den Sonderverfahren zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Stimmen der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern gehört werden.
31. Die EU wird auf ihre grundsätzliche Haltung gegen die **Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen** hinweisen und an alle verbleibenden Länder, die die Todesstrafe noch anwenden, appellieren, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium als ersten Schritt zu ihrer Abschaffung beizubehalten oder einzuführen. Die EU wird die Anwendung der Todesstrafe, insbesondere in Fällen, in denen internationale Mindeststandards verletzt werden, entschieden und auf das Schärfste verurteilen und die Resolutionen des Menschenrechtsrates und der Generalversammlung der VN, in denen die besorgniserregenden Auswirkungen dieser grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Strafe auf die Menschenrechte hervorgehoben werden, entschieden unterstützen. Die EU wird darauf hinwirken, dass das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte weiter ratifiziert wird.
32. Die EU wird ihre Besorgnis über die Anwendung von **Folter** oder Misshandlung als Methode, um abweichende politische Meinungen zu unterdrücken und den zivilgesellschaftlichen Raum einzuschränken, zum Ausdruck bringen. Die EU wird die Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen als wichtigen Schritt hin zur vollständigen Beseitigung der Folter hervorheben und weitere Maßnahmen prüfen, um auf ein Verbot des weltweiten Handels mit Gütern, die zu diesem Zweck verwendet werden, hinzuwirken.

33. Die EU wird auch in Zukunft allen Formen von **Diskriminierung** – unter besonderer Beachtung von Mehrfachdiskriminierungen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität – entschlossen entgegentreten und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung verschärfen. Sie bekräftigt ihr Bekenntnis zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, zum Recht aller Menschen, das gesamte Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen sowie zum Schutz benachteiligter, schutzbedürftiger und marginalisierter Personen. Die EU wird bekräftigen, dass sie sich nachdrücklich für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der vollen und gleichberechtigten Wahrnehmung der Menschenrechte durch LGBTI-Personen einsetzt; ferner wird die EU ihre Besorgnis über die alarmierende Häufigkeit von Gewalt, Diskriminierung und Stigmatisierung sowie über die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen zum Ausdruck bringen. Die EU wird sich an VN-Mandaten beteiligen, die sich gegen Gewalt und jede Form der Diskriminierung richten, und wird die Tätigkeiten der VN in dieser Hinsicht weiterhin entschieden unterstützen.
34. Die EU wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die **Rechte von Menschen mit Behinderungen** in den verschiedenen Tagesordnungspunkten und bei der Arbeit der multilateralen Organisationen durchgängig berücksichtigt werden und dass sichergestellt wird, dass alle Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte auf uneingeschränkte, effektive und substanzelle Teilhabe und Inklusion in allen Dimensionen des sozialen, kulturellen, bildungsbezogenen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens genießen.
35. Die EU wird weiterhin, auch in allen einschlägigen Foren, an alle Staaten appellieren, die Menschenrechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen **Minderheiten** angehören, zu achten und zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen. Die EU wird sich für das Recht dieser Personen auf eine wirksame Teilhabe am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben einsetzen. Die EU wird allen Formen der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass sowie der Hetze – online oder offline – entgegentreten und zugleich dafür Sorge tragen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt werden.

36. Die EU wird ihre Maßnahmen intensivieren, um die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch **ältere Menschen** zu fördern und Altersfeindlichkeit zu bekämpfen. Die EU wird weiterhin mit einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um den Schutz und die Wahrnehmung der Menschenrechte durch ältere Menschen zu verbessern.
37. Die EU wird sich auch in Zukunft für die Rechte des Kindes einsetzen und dabei dem Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt, einschließlich online, sowie dem allgemeinen Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung Vorrang einräumen. Die EU wird auch von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen, indem sie die Koordinierung mit VN-Mechanismen im Einklang mit den aktualisierten Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten verstärkt. Die EU wird auch in Zukunft darauf hinarbeiten, alle Formen der Diskriminierung von Kindern zu beseitigen.
38. Die EU wird ihr entschlossenes Eintreten für die Förderung und den Schutz des Rechts auf **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** für alle Menschen weltweit bekräftigen. Sie wird das Recht aller Menschen fördern und schützen, sich privat und öffentlich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen – bzw. dies nicht zu tun – oder eine andere Religion oder Weltanschauung anzunehmen, und verurteilt zugleich die Kriminalisierung der Apostasie und den Missbrauch von Blasphemiegesetzen. Sie wird jegliche Diskriminierung, Intoleranz, Gewalt und Verfolgung aufgrund der Religion oder Weltanschauung verurteilen und jede Form der Aufstachelung zum religiösen Hass ablehnen.
39. Die EU wird sich auch künftig konstruktiv an allen Initiativen zur weltweiten Bekämpfung jeder Form von **Rassismus**, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beteiligen, wobei sie ihren seit langem vertretenen Standpunkt berücksichtigen wird, wonach die weltweite Ratifizierung und die vollständige und wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sichergestellt, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban umgesetzt und die zugehörigen Folgemechanismen erforderlichenfalls vereinfacht und gestrafft werden müssen. Die EU wird sich weiterhin substanzuell an den Verhandlungen über den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung beteiligen.

40. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Darüber hinaus betont die EU, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.
41. Die EU bekräftigt ihr nachdrückliches Bekenntnis dazu, dass alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – darunter das Recht auf Bildung, das Recht auf Nahrung, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf angemessene Wohnung und das Recht auf menschenwürdige Arbeit – geachtet, geschützt und verwirklicht werden, und unterstützt relevante diesbezügliche Initiativen. Sie wird sich aktiv an Erörterungen über Wirtschaft und Menschenrechte beteiligen, einschließlich der Frage, wie durch wirtschaftliche Entscheidungen und die Wirtschaftspolitik der Menschenwürde und Gleichheit Vorrang eingeräumt wird, was letztlich zur Verwirklichung der Menschenrechte führen wird. Sie wird weiterhin den universellen Zugang zu einwandfreiem, ausreichendem und erschwinglichem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung und Hygiene fördern sowie die Menschenrechtsdimension in diesen Bereichen hervorheben. Sie wird weiterhin das Recht auf Bildung, die Schnittstelle mit der digitalen Agenda, die soziale und die digitale Inklusion, die Geschlechtergleichstellung, die Teilhabe aller Frauen und Mädchen sowie die Nichtdiskriminierung fördern. Die EU wird sich weiterhin für die Förderung der kulturellen Rechte und die Förderung des Schutzes des kulturellen Erbes einsetzen.

42. Die EU wird weiterhin mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der VN-Arbeitsgruppe „**Wirtschaft und Menschenrechte**“ zusammenarbeiten, um die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte weltweit zu fördern. Sie wird auch künftig die Annahme nationaler Aktionspläne in den Mitgliedstaaten und Partnerländern unterstützen und die Ausarbeitung eines umfassenden EU-Rahmens für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien fortführen. Die EU-Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die Bekämpfung von Zwangarbeit stellen eine wichtige Grundlage für ein verstärktes Engagement der EU bei den Vereinten Nationen, insbesondere in Bezug auf ein einvernehmliches rechtsverbindliches Instrument für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich intersessionaler thematischer Konsultationen, dar. Im Hinblick auf das Ziel, den Schutz der Opfer zu verbessern und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, ist es wichtig, einen breiten, überregionalen Konsens zwischen den VN-Mitgliedstaaten anzustreben.
43. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des **Klimawandels**, des Verlusts an biologischer Vielfalt, der Umweltzerstörung und -verschmutzung auf die Wahrnehmung der Menschenrechte von heutigen und künftigen Generationen wird die EU weiterhin mit Partnern auf der ganzen Welt zusammenarbeiten, um einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu fördern, damit die Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an ihn verstärkt werden. Die EU wird in dieser Hinsicht auf die Verpflichtungen der Staaten als Pflichtenträger hinweisen und sich insbesondere mit den Rechtsträgern befassen, die am meisten von den Auswirkungen der Dreifachkrise des Planeten betroffen sind. Die EU wird die wichtige Rolle unterstützen, die den Verteidigern umweltbezogener und indigener Menschenrechte in diesem Zusammenhang zukommt und Maßnahmen zu ihrem Schutz fördern. Die EU wird aktiv bei Gesprächen mitwirken, die darauf abzielen, das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt voranzubringen. Sie wird sich für entschlossene und dringende Maßnahmen einsetzen, die im Rahmen des grünen Wandels notwendig sind, um ihn gerecht und inklusiv zu gestalten.

44. Die EU wird auch künftig für die Rechte der **indigenen Völker** gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und den internationalen Menschenrechtsnormen werben und sich diesbezüglich in allen relevanten Gremien, die sich mit den Rechten der indigenen Völker befassen, aktiv einbringen. Die EU wird weiterhin aktiv bei allen Anstrengungen mitwirken, die darauf abzielen, dass Vertreter und Institutionen indigener Völker in Fragen, die sie betreffen, an den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich im Rahmen der Tagungen des Menschenrechtsrates, umfassend, effektiv und substanzial beteiligt werden. Die EU wird deutlich machen, dass indigene Menschenrechtsverteidiger geschützt werden müssen, auch im Zusammenhang mit Landrechten, natürlichen Ressourcen sowie dem Schutz der Umwelt, der biologischen Vielfalt und des Klimas, und dass sichergestellt werden muss, dass sie für die Menschenrechte eintreten können, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Sie wird sich für die umfassende, effektive und bedeutsame Teilhabe indigener Frauen, auch in Führungsrollen, einsetzen. Die EU wird herausstellen, wie wichtig es ist, indigenen Kindern Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache und Kultur zu ermöglichen.
45. Die EU wird ihre Bemühungen, Armut zu beseitigen und eine inklusive und nachhaltige Entwicklung zu erreichen, in einer Weise fortsetzen, bei der die Achtung, der Schutz und die Wahrung aller Menschenrechte ohne jede Diskriminierung gefördert werden. Die EU wird auf ihre Bedenken im Hinblick auf den derzeitigen Entwurf eines rechtsverbindlichen Instruments über das **Recht auf Entwicklung** hinweisen, und sich auch in Zukunft konstruktiv an diesem Dossier, einschließlich jeglicher zukünftiger Erörterungen über den Entwurf eines rechtsverbindlichen Instruments, beteiligen. In diesem Zusammenhang wird sie sich weiterhin für den Grundsatz der universellen Gültigkeit der Menschenrechte einsetzen, Ansätze ablehnen, die nicht vollständig mit den internationalen Menschenrechtsnormen in Einklang stehen oder die Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten untergraben könnten, indem das Recht auf Entwicklung über andere Menschenrechte gestellt wird, und sich dafür einsetzen, dass jeder Mensch stets und überall als Rechtsträger anerkannt wird, wobei die Staaten die Hauptverantwortung und -pflichten für die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte tragen.

46. Die EU wird weiterhin Maßnahmen zur Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte in Bezug auf **Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten** ausbauen, insbesondere in Bezug auf das Grundrecht auf Asyl und den Grundsatz der Nichtzurückweisung, und dabei besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Personen richten. Die EU wird weiterhin unter vollständiger Achtung der nationalen Zuständigkeiten legale Migrationswege anbieten. Die EU wird alle Staaten auffordern, Menschenhandel und Schleusung zu verhüten und zu bekämpfen. Die EU bekräftigt, dass sie die Instrumentalisierung von Migranten zu politischen Zwecken unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts bekämpfen wird. Die EU wird es keinem Land gestatten, seine Werte, einschließlich des Rechts auf Asyl, zu missbrauchen und seine Demokratie zu untergraben.
47. Die EU wird alle Staaten aufrufen, dafür zu sorgen, dass das Völkerrecht bei der **Reaktion auf Terrorismus und organisierte Kriminalität**, einschließlich Ermittlung und strafrechtlicher Verfolgung, uneingeschränkt eingehalten wird.
48. Die EU bekräftigt ihr unerschütterliches Bekenntnis, weiterhin gegen das **Verschwindenlassen** anzukämpfen und dabei auf den Errungenschaften des ersten Weltkongresses über das Verschwindenlassen aufzubauen.